



Freie und Hansestadt Hamburg Kulturbehörde

Förderrichtlinie für Freie Tanztheater-Produktionen

1. Zielsetzung, Verwendungszweck und Anwendungsbereich

Die Kulturbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg fördert im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel professionelle Freie Tanzproduzenten in Hamburg, um ihnen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von einer festen Spielstätte Tanzproduktionen zu erarbeiten. Tanzproduktionen im Sinne dieser Richtlinie sind Produktionen aus dem Bereich des zeitgenössischen Tanzes / Choreographie. Zielsetzung der Förderung ist es, die Freie Tanzszene als innovative Basis des künstlerisch choreographischen Schaffens in Hamburg zu stärken.

Die Priorität liegt in der Förderung des innovativen Freien Tanzschaffens, das in seinem breiten Spektrum und seinen vielfältigen Erscheinungsformen eine künstlerische Alternative und wesentliche Ergänzung zum Kulturangebot der Stadt darstellt. Es sollen Projekte unterstützt werden, die eine unverwechselbare künstlerische Eigenart zeigen und/oder gesellschaftliche Entwicklungen der Gegenwart reflektieren.

Zu fördern sind insbesondere qualitativ herausragende Projekte, die neue Formensprachen ausprobieren und entwickeln, herkömmliche Sichtweisen aufbrechen und einen Beitrag zur Entwicklung des zeitgenössischen Tanzes leisten. Damit soll die Förderung der Entstehung neuer und vielfältiger künstlerischer Ausdrucksformen dienen. Interdisziplinäre und spartenübergreifende Ansätze, die den Tanz mit anderen künstlerischen Gattungen verbinden, sind ebenso denkbar wie themenorientierte oder choreographisch-formale Vorhaben. Kriterien sind die künstlerische und innovative Qualität der Projekte, die Auswahl eines interessanten und relevanten Stoffes/Themas sowie die Originalität der künstlerischen Arbeit. .

Diplom- und Abschlussarbeiten sind nicht förderungswürdig; Projekte von Theatern mit fester Spielstätte fallen unter die Förderrichtlinie Projektförderung Privattheater.

2. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird nach §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung und dieser Richtlinie gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

3. Art der Zuwendung

Die Förderung gliedert sich in Produktions- und Basisförderung. Mit der **Produktionsförderung** wird eine Tanzproduktion bis zur Premiere bezuschusst. Mit der **Basisförderung** wird Produzenten und Gruppen, die sich künstlerisch ausgewiesen haben, eine Unterstützung zur Sicherung ihrer Arbeitsgrundlage gewährt.

4. Antragsvoraussetzung

Antragsberechtigt sind professionelle Tanzproduzenten und -gruppen (natürliche oder juristische Personen), die in Hamburg leben und/oder arbeiten. In der Antragstellung muss dargelegt werden, dass die unter Abschnitt 1 aufgeführten Zielsetzungen verfolgt werden und ferner

(1) für eine **Produktionsförderung** dass

- die Produktion sich im vorgesehenen Produktionsrahmen bei entsprechender Qualität kommerziell nicht selbst tragen kann,
- für das Projekt eine Spielstätte besteht,
- die Premiere in Hamburg stattfindet und mindestens 6 weitere Aufführungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten nach der Premiere in Hamburg zu sehen sind (die genaue Zahl der geplanten Aufführungen ist anzugeben),
- die Produktion innerhalb der auf die Bewerbung folgenden Spielzeit durchgeführt wird,
- die Produktion in der geplanten Form noch nicht zur Aufführung gelangt ist,
- die Produktion in dieser Form noch nicht zuvor für eine Förderung im Rahmen dieses Verfahrens eingereicht wurde;

(2) für eine **Basisförderung** dass

- der Produzent oder die Gruppe schon mindestens drei Jahre in Hamburg gearbeitet hat,
- die künstlerische Qualität der bisher gezeigten Arbeiten und die Qualifikation der Mitglieder der Gruppe eine Förderung rechtfertigen,
- eine künstlerische Zielsetzung und langfristige Perspektive der Arbeit erkennbar ist.

Zuwendungen werden nur solchen Empfängern bewilligt, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

5. Finanzierungsart

Zuwendungen werden grundsätzlich

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung und
- zur Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt.

6. Umfang und Höhe der Zuwendung

Umfang und Höhe der Zuwendung richtet sich nach der Empfehlung der Fachjury (Abschnitt 7). Die Höchstfördersumme beträgt 50.000,- EUR.

(1) Bei der **Produktionsförderung** sind die Kosten vor der Premiere für Personal und Sachmittel einschließlich Werbematerial bezuschussungsfähig. Ausgaben und Einnahmen, die durch die Premiere und weitere Vorstellungen verursacht bzw. erzielt werden, bleiben unberücksichtigt.

(2) Im Rahmen der **Basisförderung** können z.B. Probenraum- oder Büromiete, die Anschaffung technischer Ausstattung oder Werbematerial bezuschusst werden. Eine institutionelle Unterstützung für eine Gruppe oder einen Produzenten wird nicht gewährt.

Voraussetzung ist in **beiden Fällen** die Erbringung eines angemessenen Eigenanteils durch den Zuwendungsempfänger von ca. 25% der Gesamtkosten. Zugleich muss die Gesamtfinanzierung des Projekts, d.h. die Finanzierung des nicht durch die beantragte Zuwendung gedeckten Teils durch Eigen- oder Drittmittel, gewährleistet sein.

Als Eigenmittel kommen grundsätzlich nur Geldleistungen in Betracht. Geldwerte (nicht-monetäre) Eigenleistungen können im Einzelfall bei Produktionsförderungen als Eigenleistungen eingebracht werden. Diese Leistungen sind außerhalb der Positionen des Finanzierungsplanes konkret zu beschreiben und wertmäßig zu benennen.

7. Verfahren

7.1. Antragsverfahren

Die Kulturbehörde vergibt die Fördergelder einmal pro Spielzeit. Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragstermin ist der 15. November eines Jahres für die am 01. August des folgenden Jahres beginnende Spielzeit.

Der Antrag ist zu richten an die

Kulturbehörde Hamburg
- Stichwort: Projektförderung Freies Theater -
Hohe Bleichen 22
20354 Hamburg.

Mit dem Vorhaben darf vor Antragstellung noch nicht begonnen worden sein, eine nachträgliche Förderung für ein bereits produziertes Projekt ist ausgeschlossen.

Der Antrag muss neben einem vollständig ausgefüllten Antragsformular insbesondere die folgenden Angaben enthalten:

(1) für eine **Produktionsförderung**

- die Einordnung des Projektes in den Bereich zeitgenössischer Tanz / Choreographie
- Darstellung von Inhalt, künstlerischem und konzeptionellem Ansatz sowie Besonderheit des Projektes,
- Auflistung der Mitwirkenden mit Angabe der Berufserfahrung und der bisherigen Arbeiten,
- einen realistischen Finanzierungsplan, der alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben (Personalkosten, Sachmittel, Werbemittel, keine Bewirtungskosten) und Einnahmen (keine Eintrittsgelder) vor der Premiere berücksichtigt; dazu gehören auch die einzusetzenden angemessenen Eigenmittel und Drittmittel (z.B. Sponsorengelder); die Bereitschaft von Koproduzenten und/oder Sponsoren, das Projekt zu unterstützen, muss belegt sein, bevor die Kulturbehörde die Förderung vergeben kann,
- die schriftliche Erklärung einer Spielstätte, dass das Projekt prinzipiell in den Spielplan mit aufgenommen werden kann
- eine Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist.

(2) für eine **Basisförderung**

- Begründung des entscheidenden Nutzens der beantragten Positionen für die fachliche Arbeit der Produzenten oder der Gruppe.

Der Antrag ist in fünffacher Ausfertigung einzureichen und so zu gestalten, dass das Abheften in Aktenordnern möglich ist. Die Antragsunterlagen werden nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt, eingereichte CDs, DVDs oder Fotos können in der Kulturbehörde abgeholt werden. Eine Haftung wird nicht übernommen.

Für den Einsendeschluss ist der Poststempel maßgeblich. Die verspätete Einsendung oder die Unvollständigkeit der Antragsunterlagen bei Antragsschluss führt zur Zurückweisung des Antrags aus formalen Gründen.

7.2 Beteiligung einer Jury am Auswahlverfahren

Die Kulturbehörde bedient sich bei der Auswahl der zu fördernden Projekte grundsätzlich der Fachkompetenz einer Jury. Diese gibt ihre Förderempfehlung nach Maßgabe dieser Richtlinie unabhängig ab und unterliegt keinen Weisungen der Kulturbehörde. Die Höhe der Zuwendung bis zu der Maximalfördersumme wird ebenfalls von der Jury vorgeschlagen.

Die Jury wird jährlich von der Kulturbehörde bestellt und besteht in der Regel aus drei Mitgliedern. Die Wiederbestellung ist möglich. Sie setzt sich aus Sachverständigen zusammen, die mit der Freien Hamburger Tanzszene vertraut sind und die notwendige fachliche Kompetenz besitzen. Die Mitglieder der Jury dürfen nicht der Freien Hamburger Tanzszene angehören.

Über die Förderempfehlung befindet die Jury mit einfacher Mehrheit. Beschlussfähigkeit besteht, wenn alle Mitglieder anwesend sind. Ein Vertreter der Kulturbehörde sowie die Leitung des „Tanzplan Hamburg“ nehmen an den Sitzungen der Jury ohne Stimmrecht teil.

Die Mitglieder der Jury sind während und nach dem Auswahlverfahren zur Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte über das Auswahlverfahren erteilt nur die Kulturbehörde.

Die Jury berücksichtigt bei Ihren Förderempfehlungen insbesondere folgende inhaltliche Kriterien:

- Ergänzung des Kulturangebots der Stadt und Bedeutung für die Tanzszene als Beitrag zur tanzästhetischen Diskussion,
- Eigenständigkeit und Qualität des künstlerischen Vorhabens innerhalb des Bereichs zeitgenössischer Tanz / Choreographie, z.B. in Bezug auf: choreographische Ansätze, Dramaturgie, Themenorientierung, Einsatz von Musik/Komposition sowie interdisziplinärer/spartenübergreifender Arbeit in Auseinandersetzung mit anderen Kunstformen oder Medien
- Originalität und Gehalt des Themas/ Stoffes/ der Konzeptidee,
- neue künstlerische Ausdrucksformen und spartenübergreifende Konzepte
- künstlerische Qualität der bisher gezeigten Arbeiten
- Qualifikation der Mitglieder der Gruppe
- praktische Möglichkeit der Realisierung des Projektes.

Eine Ablehnung darf nicht mit der Begründung erfolgen, dass die gewählte Spielstätte das Projekt als eigene Programmgestaltung aus eigenen Mitteln zu finanzieren habe.

Für die Spielzeiten 2007/08 bis einschließlich 2010/2011 hat sich die Kulturbehörde im Rahmen des „Tanzplans Hamburg“ dazu verpflichtet, jeweils 200.000,- EUR für Projekt- und Basisförderung in der Sparte Tanztheater zu vergeben.

7.3 Bewilligungsverfahren

Über den Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entscheidet die Kulturbehörde grundsätzlich auf der Grundlage der Voten der Jury nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Bleibt die Jury mit ihrer Förderempfehlung unterhalb der beantragten Zuwendungshöhe, ist der ursprünglich eingereichte Finanzierungsplan vor Bewilligung der Zuwendung auf der Basis des in Aussicht gestellten Förderbetrages durch den Antragsteller zu aktualisieren. Zugleich ist zu erklären, dass das beschriebene Projekt auch mit der gegenüber dem Antrag reduzierten Zuwendung durchgeführt wird.

Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt zweckgebunden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)“ werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7.4 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt bei Bedarf auf schriftliche Abforderung im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

7.5 Verwendungsnachweis und Erfolgskontrolle

Spätestens sechs Monate nach Abschluss des Vorhabens ist ein Verwendungsnachweis bestehend aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem ausführlichen Sachbericht vorzulegen. Mit dem Zuwendungsbescheid kann auch eine kürzere Frist festgesetzt werden.

Der Sachbericht soll unter anderem Aufschluss geben über den Projektverlauf, die Anzahl der Aufführungen in Hamburg und überregional, die Anzahl der Besucher der geförderten Produktion sowie die Zuschauer- und Presseresonanz.

Im Rahmen der Basisförderung ist zu belegen, dass die gewährte Zuwendung antragsgemäß und sachgerecht verwendet wurde.

Die Kulturbehörde kann verlangen, dass neben dem Nachweis über die Erfüllung des Zuwendungszwecks zusätzliche Informationen für eine Erfolgsmessung und –bewertung vorgelegt werden. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

8. Geltung

Die Richtlinie tritt am 01. Oktober 2006 in Kraft.

Hamburg, den 11. September 2006

Senatorin Prof. Dr. Karin von Welck